



GROSSE KREISSTADT SELB

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Selb (Stadtarchiv-Gebührensatzung)

Die Stadt Selb erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl 1993 S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs ist gebührenpflichtig. Als Benutzung des Stadtarchivs gelten:
 - a) schriftliche oder mündliche Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - b) Einsicht in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
 - c) Einsichtnahme in Archivgut.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist diejenige Person, die
 - a) einen Benutzerantrag stellt oder die Einrichtungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt;
 - b) die Gebührensuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.



GROSSE KREISSTADT SELB

§ 3

Gebührenhöhe und Auslagen

(1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung

- | | |
|---|---------|
| 1. von Beamten des höheren Dienstes oder von
nach ihrer Vergütung mit Beamten vergleichbaren Beschäftigten | 31,00 € |
| 2. von Beamten des gehobenen Dienstes oder
von nach ihrer Vergütung mit Beamten des gehobenen Dienstes
vergleichbaren Beschäftigten | 25,50 € |
| 3. von Beamten des mittleren Dienstes oder
von nach ihrer Vergütung mit Beamten des mittleren Dienstes
vergleichbaren Beschäftigten | 18,00 € |
| 4. von Beamten des einfachen Dienstes oder
von nach ihrer Vergütung mit Beamten des einfachen Dienstes
vergleichbaren Beschäftigten | 15,00 € |

je Halbstunde Zeitaufwand. Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwandes jeder in Nr. 1, 2, 3 und 4 aufgeführten Personengruppe wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand einer Gruppe eine Halbstunde nicht erreicht.

Abweichend von Satz 1 werden für die Nutzung der Personenstandsbücher und -register sowie der Sammelakten folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. Erteilung einer Auskunft aus einem oder die Gewährung der Einsicht | |
| a) in ein Personenstandsbuch oder -register | 7,00 € |
| b) in eine Sammelakte | 10,00 € |
| 2. Erteilung von Abschriften | |
| a) unbeglaubigte Abschrift aus einem Personenstandsbuch oder
-register | 7,00 € |
| b) beglaubigte Abschrift aus einem Personenstandsbuch oder
-register | 10,00 €. |

Ist bei einer Amtshandlung nach Satz 4 das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs notwendig, da hierfür entweder Datum oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, erhöht sich die Gebühr um 5,00 € bis 100,00 €.



GROSSE KREISSTADT SELB

(2) Für die Anfertigung und Bearbeitung von Lichtbildaufnahmen und für andere Kopierarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Bürokopien (Endformat DIN A 4 oder kleiner) | 1,00 € /je Kopie |
| 2. Bürokopien (Endformat größer als DIN A 4 bis DIN A 3)
Für die Beglaubigung solcher Kopien wird eine Gebühr
in Höhe von | 2,00 € /je Kopie
5,00 € |
| 3. Rückvergrößerungen von Mikrofilmen oder Mikrofiches | |
| a) Endformat DIN A 4 oder kleiner | 1,00 € |
| b) Endformat größer als DIN A 4 bis DIN A 3 | 2,00 € |
| 4. Overhead-Folien (schwarz-weiß) DIN A 3 | 2,00 € |
| 5. Ausdrucke von Dateien in Fotoqualität
nach Aufwand und Formatgröße | |
| 6. Farb- und Digitalaufnahmen | |
| a) Grundgebühr | 6,00 € |
| b) Coloraufnahme | je 0,50 € |
| c) Digitalaufnahmen pro Megabyte | 0,25 € |
| Die Diapositive verbleiben im Eigentum des Stadtarchivs Selb | |

(3) Bei leihweiser Überlassung von Color-Diapositiven (Abs. 2 Ziff. 6) kann eine Kautions von 40,00 €/Dia gefordert werden, die nach der Rückgabe des unbeschädigten Diapositives erstattet wird.

(4) Sonderarbeiten wie Retuschen, Tönen, Mikrofilme usw. werden nach Zeit- und Materialaufwand gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Anfertigung von Benutzungskopien auf AV-Medien	10,00 €
Grundgebühr je Kopie	0,03 €
zusätzlich je Sekunde Laufzeit	

(6) Maschinenlesbare Daten	
Grundgebühr je Kopie	10,00 €
zuzüglich pro Megabyte	0,25 €

(7) Nutzungs- und Schutzrechte

1. Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Abbildungen, AV-Medien, digitalen Unterlagen, soweit deren Nutzung gesetzlich nicht freigegeben ist, wird eine Ge-



GROSSE KREISSTADT SELB

bühr von 2,55 € bis 255,00 € erhoben. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach der Auswertungsart und dem Verwendungszweck.

2. Ist die Nutzung gesetzlich freigegeben, so wird für die Überlassung von Kopien wertvoller Stücke eine Schutzgebühr nach Ziff. 1 angesetzt.
3. Für die Einholung von Nutzungsrechten, die nicht im Besitz des Stadtarchivs Selb sind, ist der Besteller verantwortlich.

(8) Neben den Gebühren nach den Abs. 1 bis 5 werden als Auslagen erhoben

1. die Postgebühren und die Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung),
2. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
3. die anderen Personen oder Einrichtungen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(9) Für die Archivierung von Unterlagen i. S. § 4 der Stadtarchivsatzung können Gebühren verlangt werden.

§ 4 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren nach § 1 und § 3 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme

1. für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke, der Familienforschung, die sich in einem vertretbaren Rahmen bewegen;
2. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland,
3. für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird,
4. für Auskünfte und Nachforschungen von Privatpersonen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben,
5. für einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln.



GROSSE KREISSTADT SELB

- (2) Gebühren nach § 3 Abs. 7 können erlassen werden, wenn die Benutzung und Veröffentlichung des Archivguts im besonderen städtischen Interesse liegt. Die Entscheidung darüber trifft der Oberbürgermeister auf Antrag.
- (3) Gebühren nach § 3 Abs. 2 bis 6 werden für öffentliche Auftraggeber nicht erhoben, wenn Gegenleistungen im Lichtbildtauschverkehr vereinbart sind. Auf Gebühren nach § 3 Abs. 7 wird für öffentliche Auftraggeber verzichtet, wenn die Abbildungen ausschließlich für eigene Zwecke verwendet werden.
- (4) Auf Gebühren nach § 3 Abs. 1 und 2 kann für private Auftraggeber verzichtet werden, wenn eine entsprechende Gegenleistung besteht.

§ 5

Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Stellung eines Benutzungsantrags oder der Erteilung eines Auftrags.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden nach Inanspruchnahme der Leistung, spätestens bei Anforderung fällig.
- (3) Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und sein Tätigwerden von deren vorheriger Bezahlung abhängig machen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an der Amtstafel der Stadt Selb in Kraft.

Selb, den 27.11.2014

STADT SELB: P ö t z s c h, Oberbürgermeister